



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

41. Jahrgang

Wesel, 25. Mai 2016

Nr. 13

S. 1 – 8

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP Pflicht für einen Gewässerausbau der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft - LINEG** 2
- **Einladung zur Sitzung des Programmausschusses des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten am Mittwoch, 08. Juni 2016, 16.00 Uhr** 3
- **Bekanntmachung zur 3. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2014 bis 2020 am Mittwoch, dem 6. Juli 2016 um 16.00 Uhr** 4
- **Bekanntmachung des Beschlusses über den vom Kreistag festgestellten Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebes Kreis Wesel zum 31.12.2015 sowie über die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2015** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Tim Alexander Kretzschmann** 8
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Novak Kovac** 8

Bekanntmachung

nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für einen Gewässerausbau der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft – LINEG

Die LINEG beantragt die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Gewässerausbau der Alp`schen Ley zwischen der Weseler Straße bis zur Fürst-Bentheim-Straße. Die Planung beinhaltet die Verlagerung der Gewässerachse der vorhandenen geradlinigen und grabenartigen Vorflut der Alp`schen Ley in der Ortslage Alpen längs rückwärtiger Privatgrundstücke entlang der Rathausstraße zwischen der Ortsumgehung (B 58) im Osten und der Engstelle oberhalb der Fürst-Bentheim-Straße. Diese Verlagerung ermöglicht eine naturnähere Gestaltung sowie die Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum und damit insgesamt eine Verbesserung der Gewässerökologie.

Gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die für die Entscheidung maßgeblichen Kriterien sind in Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung zu diesem Vorhaben hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die teilweise Verlagerung der Gewässerachse der Alp`schen Ley nicht zu erwarten sind.

Gem. § 3 a UVPG stelle ich fest, dass für die teilweise Verlegung der Alp`schen Ley innerhalb der Ortslage Alpen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wesel, den 19.05.16

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Underberg

Volkshochschul-Zweckverband
Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten

Rheinberg, 19. Mai 2016

Einladung

zur Sitzung des Programmausschusses des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten am Mittwoch, 08. Juni 2016, 16.00 Uhr, im **Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, Raum 144 (1. Etage)**, 47495 Rheinberg.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NW
3. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Programmausschusses am 03.06.2015
4. Beratung über das Programm für das Studienjahr 2016/2017
5. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

gez. Weisser
Vorsitzender

Bekanntmachung

Die 3. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2014 bis 2020 findet am Mittwoch, dem 6. Juli 2016 um 16.00 Uhr in den Sitzungsräumen der Sparkasse am Niederrhein, Hauptstelle, Ostring 6, 47441 Moers mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäftsordnungspunkte

- a) Prüfung der Einladung
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 5 der Zweckverbandssatzung
- d) Feststellung der Tagesordnung
- e) Bestellung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- f) Anerkennung der Niederschrift über die 2. Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 13. August 2015

2. Wahl des Vorstandsvorstehers

3. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates

4. Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes der Sparkasse am Niederrhein für das Jahr 2015 und Entlastung der Sparkassenorgane

5. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse am Niederrhein gem. § 25 SpkG NW

6. Bericht des Vorstandes über die Situation der Sparkasse

7. Verschiedenes

Moers, den 24. Mai 2016

SPARKASSENZWECKVERBAND
für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
gez. Angelika Sand
(Vorsitzende)

Bekanntmachung

des Beschlusses über den vom Kreistag festgestellten Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebes Kreis Wesel zum 31.12.2015 sowie über die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2015.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 beschlossen:

"Der Kreistag stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015, wie in der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage dargelegt, fest. Der Jahresfehlbetrag für das Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe von 6.038.981,24 € wird durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen. Entsprechend der Höhe der Bruttodividenden aus den RWE-Aktien (1.007.640 €) und von der NIAG (360.690,32 €) erfolgt eine Ausschüttung an den Kreishaushalt in Höhe von insgesamt 1.368.330,32 € aus der allg. Rücklage. Der Betriebsleitung wird gem. § 5 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung – EigVO – für das Wirtschaftsjahr 2015 vorbehaltlose Entlastung erteilt."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Abschlusses im Kreishaus Wesel, Reeser Landstr. 31, Zimmer 325, während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 – 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 7.30 – 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Wesel, 23.Mai 2016

Eigenbetrieb Kreis Wesel

- Betriebsleitung -

gez. Borkes

Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk der GPA NRW vom 22.04.2016:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Eigenbetriebes Kreis Wesel. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wikom AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 09.02.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Kreis Wesel für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung - Revision

Im Auftrag

gez. Helga Giesen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Tim Alexander Kretzschmann**, letzte bekannte Anschrift 46485 Wesel, In der Luft 53, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 18.05.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-TK889, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 23.05.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für Herrn Novak Kovac, letzte bekannte Anschrift 47475 Kamp-Lintfort, Prinzenstraße 61, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 19.05.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QP863, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 24.05.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber
